

Bundesgesetz

betreffend

die Arbeitszeit in den Fabriken.

(Vom 27. Juni 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. April
1919,

beschliesst:

Art. I.

Die Bestimmungen unter Titel „II. Arbeitszeit“ des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Normal-arbeitswoche. Art. 40. Die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als achtundvierzig Stunden dauern.

Wird am Samstag weniger als acht Stunden gearbeitet, und ergäbe sich hieraus eine kürzere als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der achtundvierzig Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

Abgeänderte
Normal-
arbeitswoche.

Art. 41. Der Bundesrat ist ermächtigt:

- a. für einzelne Industrien, wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch die Anwendung des vorangehenden Artikels die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitsdauer von höchstens zweiundfünfzig Stunden zuzulassen;
- b. für die Anwendung von Art. 40 eine Übergangszeit von längstens einem halben Jahre, nach Inkrafttreten dieses

Gesetzes, für einzelne Industrien festzusetzen, insbesondere für diejenigen, die bei diesem Inkrafttreten noch eine wesentlich längere Arbeitsdauer haben, als sie in Art. 40 bestimmt ist; dabei muss indessen die wöchentliche Arbeitsdauer für die Übergangszeit auf höchstens fünfzig Stunden beschränkt werden.

Art. 42. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, dass Pausen.

- a. die Arbeit nicht länger als acht Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, oder
- b. die Arbeit spätestens um ein Uhr aufhört.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist. Sie können staffelweise abgehalten werden.

Art. 43. Die Arbeit muss vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen fünf Uhr morgens und acht Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen sechs Uhr morgens und acht Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muss sie spätestens um fünf Uhr aufhören. Grenzen der Tagesarbeit.

Art. 44. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, jeweilen in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde für sich und zuhänden ihrer Oberbehörde schriftlich anzuzeigen. Zeitkontrolle.

Die Ortsbehörde hat darüber zu wachen, dass der Stundenplan den Vorschriften über die wöchentliche Stundenzahl und über die Pausen entspricht.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bestimmungen über die Arbeitszeit dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Umgehung der Beschränkung der Arbeitsdauer.

Ausserhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter in der Fabrik auch freiwillig nicht arbeiten.

Art. 46. Gefährden in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken die Einrichtungen oder das Verfahren des Betriebes bei der gemäss Art. 40 und 41 zulässigen Arbeitsdauer Gesundheit und Leben der Arbeiter, so verkürzt der Bundesrat die Arbeitsdauer nach Bedürfnis, bis die Gefahr beseitigt ist. Verkürzung der Arbeitsdauer.

Veränderte
Anordnung
der Tages-
arbeit.

Art. 47. Als Abweichungen von der normalen Anordnung der Arbeit wird der Bundesrat, bei nachgewiesenem Bedürfnis, bewilligen:

- a. die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 43);
- b. den zweischichtigen Tagesbetrieb.

Im Falle von lit. a darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter das aus der Anwendung der Art. 40 und 41 sich ergebende Mass nicht übersteigen.

Beim zweischichtigen Tagesbetrieb (lit. b) soll die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen. Sie muss innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen. Die Schichten können übereinandergreifen.

Der Bundesrat erlässt die zum Schutze der Arbeiter in diesen Fällen nötigen Bestimmungen.

Überzeit-
arbeit.

Art. 48. Die aus der Anwendung der Art. 40 und 41 sich ergebende Dauer der Arbeit eines Tages kann, bei nachgewiesenem Bedürfnis und mit Bewilligung der zuständigen Behörde, ausnahmsweise und vorübergehend um bestimmte Stunden und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern verlängert werden.

Die Verlängerung darf nur in Notfällen mehr als zwei Stunden im Tage betragen.

Bewilligung
u. Bemessung
der Überzeit-
arbeit.

Art. 49. Die im vorangehenden Artikel bezeichnete Bewilligung steht zu:

- a. für höchstens zehn Arbeitstage der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde;
- b. für mehr als zehn Arbeitstage der Kantonsregierung; die Bewilligung darf auf einmal für höchstens zwanzig Arbeitstage erteilt werden.

Die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung Bewilligungen erteilt werden, darf in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die frühern Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind, oder wenn ausserordentlicher Arbeitsandrang, besonders bei Saisonindustrien, dies erfordert und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Fabrikhabern und Arbeitern vorliegt.

Art. 50. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist die Verlängerung der Arbeitsdauer nur zulässig: Überzeitarbeit
an Tagen vor
Sonn- und
Feiertagen.

- a. mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde für höchstens zwei Tage, wenn eine zwingende äussere Veranlassung nachgewiesen wird;
- b. mit Bewilligung der Kantonsregierung für Fabriken derjenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien, die wegen ihrer besondern Betriebsverhältnisse der Verlängerung auf eine grössere Dauer bedürfen.

Art. 51. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig. Nacht- und
Sonntags-
arbeit.

Die Arbeiter dürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Art. 52. Die Bewilligung vorübergehender Nachtarbeit ist nur bei nachgewiesenem Bedürfnis, die Bewilligung vorübergehender Sonntagsarbeit nur aus zwingenden Gründen zulässig. Vorüber-
gehende
Nacht- und
Sonntags-
arbeit.

Sie steht zu:

- a. für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde;
- b. für mehr als sechs Nächte oder für mehr als einen Sonntag der Kantonsregierung.

Die Bewilligung darf nur für bestimmte Stunden und Tage und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Innert vierundzwanzig Stunden darf die Arbeitsdauer in der Nacht oder am Tage für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht, die Schichtdauer nicht mehr als neun Stunden betragen.

Dauert die Arbeit länger als fünf Stunden, so soll sie durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden.

Art. 53. Fabrikhabern, für deren Industrie Nacht- und Sonntagsarbeit in dauernder oder in regelmässig wiederkehrender Weise technisch oder wirtschaftlich unentbehrlich ist, erteilt der Bundesrat die Bewilligung dazu, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Stunden- oder einen Schichtenplan einreicht, aus dem die Arbeitsdauer für jeden einzelnen Arbeiter ersichtlich ist. Dauernde
Nacht- und
Sonntags-
arbeit.

Der Bundesrat kann grundsätzlich feststellen, ob und inwieweit die Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit für bestimmte Industrien nachgewiesen sei.

Innert vierundzwanzig Stunden darf die Arbeitsdauer in der Nacht oder am Tage für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht, die Schichtdauer nicht mehr als neun Stunden betragen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen einzelnen Fabriken für den Übergang vom zwei- zum dreischichtigen Betriebe eine angemessene Frist zu gewähren, wenn dies in den Betriebsverhältnissen begründet ist.

Ruhetage bei
Nacht- und
Sonntags-
arbeit.

Art. 54. Ist Nachtarbeit bewilligt, so muss den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens vierundzwanzig Stunden freigegeben werden.

Ist Sonntagsarbeit oder Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt, so muss jedem Arbeiter jeder zweite Sonntag und für jeden Arbeitssonntag in der Woche vorher oder nachher ein Werktag freigegeben werden. Diese freien Tage sollen wenigstens je vierundzwanzig Stunden umfassen.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die vorübergehende Bewilligung, als auf die dauernde Bewilligung.

Hinsichtlich der nach Absatz 2 freizugebenden Tage werden bei ununterbrochenem Betrieb die Feiertage (Art. 58) nicht als Sonntage angesehen.

Bei ununterbrochenem Betrieb darf eine andere als die in Absatz 2 vorgesehene Verteilung der zweiundfünfzig freien Tage, sowie eine Verkürzung eines Teils dieser Tage bis auf zwanzig Stunden stattfinden. Unter den zweiundfünfzig freien Tagen müssen mindestens sechsundzwanzig Sonntage sein.

Als dreischichtig wird ein Betrieb auch dann betrachtet, wenn in ihm über den Sonntag zweischichtig gearbeitet wird, vorausgesetzt, dass die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als sechsundfünfzig beträgt.

Wechsel in der
Tages- und
Nachtarbeit.

Art. 55. In der Nachtarbeit sollen die Schichten in Zeiträumen von längstens vierzehn Tagen derart wechseln, dass jeder Arbeiter an der Tages- und Nachtarbeit gleichmässigen Anteil hat.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Ununter-
brochene
Ruhezeit.

Art. 56. Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt werden.

Art. 57. Pausen dürfen für den einzelnen Arbeiter in Betrieben mit Nacht- und Sonntagsarbeit nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn ihm das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist. Anrechnung der Pausen.

Es ist zulässig, sie nicht gleichzeitig für alle Arbeiter einer Schicht eintreten zu lassen.

Art. 58. Die Kantone können acht Feiertage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben. Feiertage.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 54, Absatz 4.

Die konfessionellen Feiertage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession als verbindlich erklärt werden. Die Kantone können für einzelne Landesteile besondere Feiertage bezeichnen.

Der Arbeiter ist berechtigt, an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik auszusetzen, hat jedoch sein Vorhaben dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortage anzuzeigen.

Art. 59. Die Bewilligungen sind schriftlich nachzusuchen und schriftlich zu erteilen. Verfahren bei Bewilligungen.

Für die Bewilligungen darf einzig eine mässige Kanzleigebühr erhoben werden.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stunden- oder Schichtenplänen während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

Art. 60. Soll eine Bewilligung, für welche die Bezirks- oder Ortsbehörde zuständig ist, sofort erneuert werden oder wird sie in kurzen Zwischenräumen mehrmals nachgesucht, so ist das Gesuch von der untern Behörde an die Kantonsregierung zu weisen. Verfahren bei Erneuerungen.

Art. 61. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen. Kontrolle der Bewilligungen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Art. 62. Jede Bewilligung kann bei missbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen zurückgezogen oder abgeändert werden. Wiedererwägung der Bewilligungen.

Art. 63. Veranlasst ein Notfall eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Bewilligung dazu recht- Verfahren bei Notfällen.

zeitig hätte nachgesucht werden können, so hat der Fabrikhaber unter Angabe der Gründe spätestens am folgenden Tage der für die Bewilligung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Hülfarbeit.

Art. 64. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Hülfarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Verrichtungen, auf die dieser Artikel anwendbar ist, und erlässt die zum Schutze der damit betrauten Arbeiter nötigen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der Ruhestunden.

Art. II.

In den Artikeln 66 und 72 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 wird das Zitat „Art. 47, lit. a und c“, abgeändert in „Art. 47, lit. a und b“.

Art. III.

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Juni 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Juni 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. Juni 1919.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Note. Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 1919.

Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1919.

Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken. (Vom 27. Juni 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1919
Date	
Data	
Seite	854-860
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.